

Transparenzregister

Sehr geehrte Mandanten,

anlässlich der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister ist die Mitteilungsfiktionen anderer Register, wie zum Beispiel des Handelsregisters weggefallen. Früher war keine Eintragung im Transparenzregister vorzunehmen, wenn die erforderlichen Informationen aus anderen Registern ersichtlich waren. Aufgrund des Wegfalls dieser Mitteilungsfiktion müssen seit dem 01.08.2021 alle eintragungspflichtigen Einheiten sich nun im Transparenzregister eintragen.

Zur Mitteilung an das Transparenzregister sind somit Kapitalgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Vereine sowie OHG's, KG's und Partnerschaftsgesellschaften bzw. Stiftungen und vergleichbare Rechtsformen verpflichtet. Es sind zudem Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu machen.

Die Eintragung im Transparenzregister erfolgt ausschließlich elektronisch über die Website www.transparenzregister.de.

Die Übergangsfristen unterscheiden sich dabei je nach Rechtsform der Gesellschaft und enden für Aktiengesellschaften (deutsche und europäische) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien am 31.3.2022, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH & UG), Genossenschaften und Partnerschaften am 30.6.2022 und für alle anderen am 31.12.2022.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des nachfolgenden Links <https://www.transparenzregister.de/>

Achten Sie bitte auf die fristgemäße Eintragung in das Transparenzregister. Sollten Sie unsere Unterstützung benötigen, kommen Sie bitte gesondert auf uns zu.